

# **RICHTLINIEN**

über die Wohnbauförderung in der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst.

## ***I. Gegenstand der Förderung***

1. Die Schaffung von Wohneinheiten sowohl in Form eines Eigenheimneubaus als auch der Erweiterung bestehender Objekte durch Wohneinheiten wird von der Marktgemeinde Steinakirchen durch nicht rückzahlbare Förderungen unterstützt..
2. Die Gewährung der Förderung ist eine privatwirtschaftliche Maßnahme der Marktgemeinde Steinakirchen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## ***II. Förderungswerber***

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz am zu fördernden Objekt.

## ***III. Förderungswürdige Objekte***

Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann ausschließlich für folgende Fälle im Gemeindegebiet Steinakirchen am Forst gewährt werden:

- a. Neuerrichtung eines Eigenheimes.
- b. Schaffung einer neuen Wohneinheit als Zu- oder Umbau. Die Kriterien für Mindestanforderungen an Wohneinheiten kommen gemäß der Richtlinien der NÖ Wohnbauförderung in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Baubewilligung zur Anwendung.

## ***IV. Ausmaß der Förderung***

Für förderungswürdige Objekte wird gemäß dem Punktesystem der NÖ Wohnbauförderung in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Baubewilligung folgende Förderung gewährt:

- 91 bis 100 Punkte – 2.000 €
- 71 bis 90 Punkte – 1.500 €
- 60 bis 70 Punkte – 1.000 €
- unter 60 Punkten (nur im Rahmen der Eigenheimsanierung) 1.000 €

## ***V. Verfahrensbestimmungen***

Um die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien kann der Förderungswerber schriftlich bei der Marktgemeinde Steinakirchen ansuchen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Kopie des Bescheids der gewährten NÖ Wohnbauförderung oder NÖ Eigenheimsanierung lautend auf den Förderungswerber
- Kopie der Fertigstellungsmeldung (Kollaudierung)

Es sind Ansuchen für Objekte möglich, deren Baubewilligung nach dem 1.1.2013 stattfindet

Zum Zeitpunkt des Ansuchens darf der Antragsteller keine Abgabenrückstände bei der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst haben.

## ***VI. Rückzahlung der Förderung***

Die gewährte Förderung ist an die Marktgemeinde Steinakirchen am Forst zurückzuzahlen, wenn der Förderungswerber den Hauptwohnsitz am geförderten Objekt innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung aufgibt.

## ***VII. Schlussbestimmungen***

Diese Richtlinien treten mit 1. 1. 2013 in Kraft.

Für Objekte mit einer Baubewilligung bis 31.12.2012 sind die Richtlinien laut Beschluss v. 09.06.2006 anzuwenden.